

Landkreis Wolfenbüttel
Gesundheitsamt
Friedrich-Wilhelm-Str. 2 a
38302 Wolfenbüttel

Auskunft erteilt: Herr Glasenapp
Tel.: 05331/84-517
Fax: 05331/84-513

Unterlagen (Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie)

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie erforderlich:

- Antrag
- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Physiotherapeut/-in nach MPhG
- kurzgefasster Lebenslauf
- Geburtsurkunde/Auszug aus dem Familienbuch, bei Verheirateten auch Heiratsurkunde/Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch
- Staatsangehörigkeitsnachweis (Personalausweis, Reisepass, in Zweifelsfällen: Staatsangehörigkeitszeugnis)
- Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat)
- Erklärung, ob ein gerichtliches Straf- bzw. staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- Ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 1 Monat), wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Antragsteller/der Antragstellerin wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktiker/Heilpraktikerin erforderliche Eignung fehlt
- Erklärung, ob und wo bereits eine Heilpraktikererlaubnis beantragt wurde
- Schulabschlussnachweis
- Schriftliche Versicherung, ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie tätig sein zu wollen
- Zusatz-, Fort- und Weiterbildungsnachweise (fakultativ)

Anmerkung: Unter bestimmten Umständen kann nach erfolgreicher Nachqualifizierung/Schulung eine Erlaubniserteilung nach Aktenlage möglich sein. Die Mindestvoraussetzungen an diese Nachqualifikation lassen sich derzeit wie folgt zusammenstellen:

Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch eine Schulung

- Deren Schulungsplan (Curriculum) von der überprüfenden Stelle als geeignet angesehen wird,
- die überwiegend von Ärzten/-innen und Juristen/innen vorgenommen wird,
- die auf den Gebieten der Berufs- und Gesetzeskunde und der Erstdiagnostik erteilt wird,
- deren Umfang mindestens 40 Stunden beträgt, wobei mindestens 10 Stunden auf die Berufs- und Gesetzeskunde entfällt, und
- deren erfolgreiche Stoffvermittlung durch einen Abschlusstest im Umfang von mindestens 60 Minuten Dauer und vom Sozialministerium näher beschriebenen Inhalten bestätigt worden ist.